

Hadamarer Anzeiger



(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

nr. 16.

Sonntag den 21. April 1918.

20. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Beilage u. kostet pro Vierteljahr für Stadtabonnenten 1,20 Mk. incl. Bringerlohn. Für Abonnenten vierteljährlich 1 Mk. excl. Postauschlag. Man abonniert bei der Expedition, an orts bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Inserate die 4gespaltene Garmondzeile 15 Pfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Jo. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

der Reichsstelle für Schuhversorgung über Schuhbedarfscheine. Vom 27. März 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918, Reichs Gesetzbl. S. 100 wird folgendes angeordnet.

§ 1. Schuhbedarfscheinplicht.

Die Ueberlassung der in § 2 dieser Bekanntmachung bezeichneten neuen Schuhwaren an den Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung, sowie die Eingehung einer Verpflichtung hierzu darf nur gegen Abgabe eines Schuhbedarfscheins erfolgen, ohne Unterschied, ob die Ueberweisung oder Verpflichtung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zum Zweck der Erprobung von Schuhwaren, können auf Antrag Ausnahmen von der Bedarfscheinplicht durch die Reichsstelle für Schuhversorgung gestattet werden.

§ 2. Bedarfscheinpflichtiges Schuhwerk.

Bedarfscheinpflichtig ist neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenschonern oder mit Halbsohlen aus Ersatzstoffen (z. B. aus Holz) bewehrt ist.

Bevor bedarfscheinpflichtiges, neues Schuhwerk von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist es von diesem als solches durch Aufstempelung des Wortes „bedarfscheinpflichtig“ auf der Sohle zu kennzeichnen.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen für ihren Bezirk auch getragenes oder aus Altmaterial hergestelltes Schuhwerk, soweit solches

durch die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen entgeltlich abgegeben wird, für bedarfscheinpflichtig zu erklären und das Bedarfscheinverfahren für dieses Schuhwerk besonders zu regeln.

§ 3. Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfscheine.

Die Schuhbedarfscheine werden von den gleichen Stellen ausfertigt, welche in den einzelnen Bezirken zur Ausfertigung der Bezugsscheine der Reichsbekleidungsstelle zuständig sind.

Bei unvorhergesehen eintretendem Bedarf wie bei Zerstörung, Diebstahl oder vergl., ist ausnahmsweise die Ausfertigungsstelle des Aufenthaltsortes des Antragstellers zur Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen berechtigt, sie hat jedoch in diesem Falle der in Absatz 1 angegebenen Ausfertigungsstelle von der Ausfertigung des Schuhbedarfscheins sofort Nachricht zu geben.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Ausfertigungsstellen dürfen keine Schuhbedarfscheine für Heeres- und Marineangehörige, das Personal der freiwilligen Krankenpflege und Kriegsgefangenen ausfertigen.

§ 4. Ausfertigung des Schuhbedarfscheins.

Der Schuhbedarfschein wird auf die Person des Bedarfsberechtigten auf dessen Antrag ausfertigt und darf nur von diesem zu dem Erwerb von Schuhwerk für den eigenen Gebrauch benutzt werden, der Bedarfschein ist also nicht übertragbar. Er hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, ist überall im Deutschen Reich gültig, gibt aber kein Recht auf Lieferung der Ware (siehe § 6).

Bedarfscheineberechtigt ist:

1. jeder Verbraucher, welcher nicht mehr als ein Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel besitzt, deren Sohle mindestens im

Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht (§ 2)

1. jeder Verbraucher, welcher der für seinen Wohnort zuständigen Ausfertigungsstelle eine Abgabebescheinigung übergibt, durch welche nachgewiesen wird, daß er zwei Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art entgeltlich oder unentgeltlich der für die Annahme gebrauchter Schuhe zuständigen Annahmestelle abgegeben hat, befindet sich unter dem abgegebenen Schuhwerk Kinderschuhwerk d. h. Schuhwerk bis zu Größe 35), so darf der Schuhbedarfschein nur für Kinderschuhwerk ausfertigt werden.

Wer im Falle der Ziffer 1 einen Schuhbedarfschein verlangt, hat schriftlich wahrheitsgemäß zu versichern, daß er nicht mehr als 1 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art besitzt oder zur Verfügung hat, die Versicherung ist von der Ausfertigungsstelle aufzubewahren. Die Ausfertigungsstellen sind berechtigt, die Richtigkeit der Versicherung nachzuprüfen. Unwahr Versicherungen werden bestraft (siehe Anmerkung dieser Bekanntmachung).

Im Falle der Ziffer 1 darf einer Person innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur ein Schuhbedarfscheinerteilt werden.

Von dieser Bestimmung können die Ausfertigungsstellen Ausnahmen bis zur Höchstgrenze von zwei Schuhbedarfscheinen innerhalb 12 Monaten gewähren,

- a) für Personen, welche infolge der Eigenart ihres Berufs unbedingt bedarfscheinpflichtiges Leder Schuhwerk tragen müssen und nicht bereits im Wege der Sonderzuteilungen (§ 7) versorgt werden,
- b) für Personen, welche durch amtsärztliche

Liebeßrieg.

Eine Bauerngeschichte aus dem Tannus von Fritz Nibel.

1. Nachdruck verboten.

2. Kapitel.

Schanzenbau.

Während sie den Kaffee eintrug und den Gast zum tüchtigen Zugreifen aufforderte, trat ein weiterer Besucher eilig mit den Worten in die Stube.

„Guten Morgen allerseits! Wünsche wohl geschlafen zu haben. Schönes Wetter heute, nur etwas windig!“

Es war der Barbier des Ortes, der Schnutseppel, der gekommen war um an dem Gesicht des Hausvaters sein Amt als Verschönerungsrat zu üben und der allsonntäglich genau mit der nämlichen Begrüßung mit alleiniger Variation der Anschauung über die Witterungslage, einzutreten pflegte. Der Schnutseppel war ein bewegliches Männlein von einigen fünfzig Jahren mit glattrasiertem Gesicht und listigen Augenlein, die sich eben neugierig auf die beiden jungen Leute am Kaffeetisch richteten, zwischen denen sich

ein lustiges Wortgefecht entsponnen hatte.

Die grauweißen Locken an den Schläfen des Schnutseppels zeugten von entschundener Pracht denn als er eben seine Tischlampe abnahm, wurde man beim Anblick seines Schädels — so glatt präsentierte sich dieser — lebhaft an eine Billardkugel erinnert, ein Umstand, welcher dem Seppel von Seiten der Burschen manche Hohnrede eintrug. Denn mit seinem Beruf als Barbier betrieb der Seppel auch einen Schwunghaften Handel in Seifen, Pomaden, Haarwässern und dergleichen und wollten die Leute angesichts seiner Riesenglatze absolut nicht an die Wirksamkeit seines von ihm angepriesenen Haarerzeugungselixiers glauben, was naturgemäß häufig Anlaß zu faulen Witten gab. Aber der Seppel war nicht auf den Mund gefallen und hatte bei diesbezüglichen Anrenpungen mit seinen schlagenden Erwiderungen stets die Lächer auf seiner Seite, dabei war er von zuvorkommenden gefälligen Wesen, besaß eine durch seinen langjährig betriebenen Beruf bedingte gediegene Menschenkenntnis, so daß er allenthalben gerne gesehen und häufig bei verwinkelten Fällen zu Rate gezogen wurde. Und sein kluger Rat hatte schon manche verwickelte Frage gelöst, machte Gegensätze geschlichtet, weshalb er im Laufe der Zeit zum Allerweltsvertrauten bei den Dorfbewohnern geworden war.

Dieser Mann wandte sich jetzt an den Hausvater mit der Frage.

„Ich stör, doch nit Matthes, weil de Herr Doktor do is? Soll ich in ere halbe Stund noch emol vorbeikomme?“

„Bleib nur do, Seppel“ erwiderte der Angeordnete. Was ich mit dem Herr Doktor zu rede hatt, is gered, Awer Du kannst erst noch emol dem Lench sein böse Finger angucke, eh Du mich balwierst. Mutter, ruf doch emol dem Lenche.“

Die Hausfrau, welche noch in der Nähe der Tür stand, folgte der Weisung und gleich darauf trat ein flachblondes Mädchen über die Stube. Ein verängstigter Ausdruck lag auf seinem hübschen pausbäckigen Gesichte und mit einem Schreckensruf fuhr es zurück, als der Barbier Miene machte, seine linke Hand, die es unter der Schürze hielt, zu ergreifen.

„Schneide Sie nur nit Herr Schnutseppel, schneide Sie nur nit.“ bat es dabei mit ängstlicher Stimme.

Alle lachten, doch der Hausherr fuhr die Magd unwillig an.

„Du dumme Gans — wie kannst Du dann so was doherrede? Des is de Herr Schneider for Dich un nit de Herr Schnutseppel.“

„Hol mir zu sage Matthes.“ bernigte mit merdem Lachen der Barbier.

„Wenn sie vorm Schneide Angst hot, kann ihr

Bescheinigung nachweisen, daß sie infolge eines erheblichen körperlichen Leidens auf ein weiteres Paar bedarfscheinpflichtiges, orthopädisches Maßschuhwerk angewiesen sind.

c) für Personen, welche den genau zu prüfenden Nachweis erbringen, daß, das auf Grund eines Bedarfscheines bezogene Schuhwerk innerhalb eines Monats nach Erwerb infolge schlechter Beschaffenheit derart unbrauchbar geworden ist, daß es nicht mehr hergestellt werden kann,

d) bei unvorhergesehen eintretendem Bedarf, wie bei Zerstörung, Diebstahl des Schuhwerks und dergleichen.

Die in Ziffer 2 erwähnten Abgabebescheinigungen werden von den für die Annahme gebrauchten Schuhwerks höher ständigen Stellen ausgestellt. Sie dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn das abgegebene Schuhwerk nach Entscheidung der Annahmestellen noch so gut erhalten ist, daß es ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten sich noch zum Straßengebrauch eignet. Sohlen und Flicken gelten nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeiten. Die Entscheidung der Annahmestelle ist endgültig. Abgabebescheinigungen dürfen nicht übertragen werden.

Die Ausfertigung jedes Schuhbedarfscheines ist in den bisher auch für Schuhwaren gültigen Personallisten (Karten) einzutragen.

§ 5. Form der Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen

Für die Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen sind die von der Reichsstelle für Schuhversorgung aufgestellten Muster zu verwenden. Diese Muster werden den Kommunalverbänden zugesandt werden. Nach diesen Mustern haben sich die Kommunalverbände die Vordrucke selbst zu beschaffen.

Bis zur Beschaffung der neuen Vordrucke jedoch längstens bis zum 30. Juni 1918, dürfen die bisherigen Vordrucke der Reichsbelleidungsstelle verwendet werden, die Vordrucke der bisherigen Bezugscheine auf Schuhwaren sind mit der Aufschrift zu versehen: „Schuhbedarfschein der Reichsstelle für Schuhversorgung gültig innerhalb 12 Monate nach dem Tage der Ausfertigung“.

§ 6. Verkaufspflicht der Händler.

Jeder Händler, welcher Schuhwaren feilhält, ist verpflichtet, gegen Vorlegung des Schuhbedarfscheines bzw. des noch gültigen Schuhbezugscheines das auf den Scheinen bezeichnete Schuhwerk, solange er solches in seinen Beständen hat, höchstens zu den festgesetzten Kleinverkaufspreisen abzugeben. Die Abgabe darf nicht von anderen Gegenleistungen als Geldleistungen

abhängig gemacht werden.

§ 7. Umfang der Bekanntmachung.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf dasjenige Berufsschuhwerk, welches von der Reichsstelle für Schuhversorgung auf dem Wege der Sonderzuteilung zugewiesen wird. Für dieses Schuhwerk gelten besondere Vorschriften. Dieses Schuhwerk ist bei der Prüfung der Bedarfscheineberechtigung nach § 4 Ziffer 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn dies in den besonderen Vorschriften angeordnet ist.

§ 8. Beibehaltung bisheriger Vorschriften.

Die von der Reichsbelleidungsstelle erlassenen Bestimmungen für Schuhbezugscheine und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände finden, soweit nicht vorstehend abweichende Anordnungen getroffen sind, bis auf weiteres sinngemäße Anwendung.

§ 9. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle über den Verkehr mit Schuhwaren bisher erlassenen Anordnungen und Bestimmungen, soweit solche mit vorstehender Regelung in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit, unbeschadet der Bestimmung des § 8.

§ 10. Übergangsvorschriften.

Die in der Zeit bis zum 1. April 1918 ausgesetzten Bezugscheine der Reichsbelleidungsstelle auf Schuhwaren bleiben für ihre bisherige Gültigkeitsdauer, jedoch längstens bis zum 1. Juni 1918 in Kraft. Ist ein vor dem 1. April 1918 gegen Abgabebescheinigung erteilter Bezugschein verfallen ohne daß seine Verwertung erfolgen konnte, so kann gegen seine Rückgabe ein Schuhbedarfschein ausgestellt werden. Die bis zum 1. April 1918 ausgesetzten Abgabebescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.

Anmerkung.

Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Schuhbedarfscheine zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 27. März 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Der Vorstand.

Wallerstein.

Dr. Gumbel.

Vorstehendes wird veröffentlicht.
Habamar, den 20. April 1918.
Der Bürgermeister
Dr. Deher.

Bekanntmachung.

über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Vom 15. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 Reichs-Gesetzbl. S. 327 folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Uebereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf, wenn das Grundstück über fünf Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 2. Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften.

1. des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer vom Staate als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, die sich mit innerer Kolonisation, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen befaßt,

2. zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gradier Linie verwandt oder verwandt sind, oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind,

3. die nach anderen Vorschriften der Genehmigung durch den Landesherrn oder eine Verwaltungsbehörde bedürfen und diese erhalten haben.

4. bei denen die zuständige Behörde bescheinigt, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 3. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn das Grundstück zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt ist und wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint oder

2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat, oder

3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerstückelung des Grundstücks erfolgt oder

4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit

des Dorfs zugetragen hatte.

„No — des Brandhofers Fritz ist ja auch glücklich wieder beheim. erwähnte er unter anderem mit einem anzüglichen Blick auf die am Fenster stehende Haustochter, während er den Bauern einseifte. Recht schön, daß er sich herausgemacht bei der Preise der Fritz. — Du kannst Staat mit ihm machen, wenn er Dein Brautführer gibt.“

„Wenn er den gibt, erwiderte das Mädchen gereizt. Aber das ist noch nicht unterschrieben und ich weiß nicht, was für ein großer Staat mit ihm zu machen ist.“

Nach mir doch der Gaul mit ihm. Bei allen Mädchen hat er das Geriss — woher Du die Anzig sei, wo nicht von ihm wissen willst?

Ich will auch nicht von ihm wissen. Wer sagt dann, daß ich was von ihm wissen will? für mich kann er sich zur Brautjungfer nehmen, wenn er will — ich schlags ihm rundweg ab. Lieber geh ich gar nicht auf die Hochzeit — das hab ich auch schon dem Vater gesagt.

No — wo wird sich der Gerbers Jette freile — die ipigt schon druff, daß er sie nimmt. Aber was hast Du dann gegen den Vorschlag, Gretel? Er ist doch grad so neu (häßlich, tadelnswert) nicht. Hast er Dir am Ende emol auf die Fuß getreten?

auch der Schneider mit passe. Komm nur, du neue in die Stube, Vene! Brauchst du Angst zu haben, daß ich Dir weh tu? Hast Du die Umschlag gemacht, wie ich Dir gesagt hab? Ja? No, dann wird das Fingerchen schon in die Reih kommen — ich will mir ihn nur emol betrachte. Komm nur, Du weißt doch mit mit eme böse Finger heit in acht Tag uff die Gussbacher Kerb gehen wollen? Was tust dann du Dein Schorsch dazu sage?“

Einigermaßen getröstet folgte die Magd dem Heilkünstler in das Nebenzimmer. Die Zurückbleibenden sahen ihm lächelnd nach und Frau Förster meinte.

„Er hot's los der Seppel, die Vene wie kaa ne Rinner zu tröste.“ Und leise fügte sie hinzu. „Gebt acht — der schneid ihr jetzt den böse Finger uff, ohne daß die Vene was gewahrt werd.“

„Der reinste Sanitätsrat“ sagte der junge Tierarzt, der mittlerweile mit seinem Frühstück zu Ende gekommen und aufgestanden war, um sich zu verabschieden. „So ein alter Praktikus versteht oft mehr wie zehn junge Doktoren mit ihren Bierbäuchen und den Schmissen im Gesicht. Empfehle mich allerseits — habe noch in Heftrich zu tun.“

Raum hatte sich die Tür hinter dem Arzt geschlossen, da ertönte ein Schreckensschrei im Nebenzimmer und tröstend hörte man den Barbier sagen.

„Es ist ja schon geschehen Vene — was freiest Du dann so? So jetzt wäsche wir den Finger ordentlich mit Karbolwasser aus und tun ihn wieder wickeln — grad wie e kaa Rindche. Und ordentlich zu, daß Du verstehst, wenn Du mit Deim Schorsch verheirat bist. So . . . übermorgen kimmst Du zu mir, dann mache wir en neie Verband und setze dem Föse Kerl e Käppche von Leder uff — dann kannst am Sonntag springen und tanzen, so hoch als Du willst.“

„Ich dank auch schön, Herr Schnutesepel, — Herr Schneider wollt ich sage“ — erwiderte das Mädchen, aber gelle Sie schneide mit mehr.“

Aber kaa Spur. Wo wird ich dann an so eme goldige Ding herumtschneide. Du bist ja doch nicht zum Anschneiden uff der Welt — viel eher zum Anbeiß — und des kann Dein Schorsch besorgen.“

Fröhlich lachend trat Vene wieder in das Zimmer, räumte das Kaffeegeschirr zusammen und nahm es im Hinausgehen mit. Der Barbier, der nachgekommen war, machte sich nun daran sein Handwerkszeug auszu packen, band dem Hausberrn, der auf einem Stuhl in der Mitte des Zimmers Platz genommen hatte, eine Serviette unter das Kinn und begann in einer Messinghale Schaum zu schlagen. Dabei plauderte er von allem Möglichen von Politik und den aus der Zeitung bekannt gewordenen Unglücksfällen und Verbrechen, hauptsächlich aber von dem, was sich im Laufe der Woche im Weich

seit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist oder

5. die Uebertragung eines Grundstücks unter Ausnutzung der Notlage des Eigentümers zu unbilligen Bedingungen, insbesondere einem erheblichen hinter dem Werte zurückbleibenden Preise erfolgen soll.

§ 4. Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 5. Wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter Auflagen genehmigt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu, die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile soweit tunlich zu hören.

§ 6. Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Unterlassung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück aufgibt oder sich auflassen läßt oder den Besitz eines Grundstücks einem andern überträgt oder von einem andern erwirbt.

2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt.

3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 6 vorliegt. Ist die Handlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, sie bestimmen insbesondere, welche Behörden die zuständige Behörde und die Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist.

Die Landeszentralbehörden bestimmen für ihr Gebiet den Tag des Inkrafttretens der §§ 1 bis 9 dieser Verordnung, sie können die Inkraftsetzung auf bestimmte Gebietsteile und einzelne Bestimmungen beschränken und zeitlich begrenzen, sie können Grundstücksgröße abweichend vom § 1 bestimmen und die Vorschriften der Verordnung auf Berechtigungen ausdehnen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

§ 9. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertr. Wallraf.

Vorstehendes wird veröffentlicht.

Sadamar, den 18. April. 1918.

Der Bürgermeister

Dr. Decher.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949 ff.) wird für den Kreis Limburg folgendes angeordnet,

1. Zur Hauschlachtung von Rälbern, auch derjenigen bis zu sechs Wochen, bedarf es der Genehmigung des Kommunalsverbandes.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreis lant in Kraft.

Limburg den 5. April 1918.

Namens des Kreisamtschusses des Kreises Limburg.

Der Vorsitzende.

J. B. v. Borde.

Sadamar, den 20. April 1918.

Der Bürgermeister:

Dr. Decher.

Lokales.

* Sadamar. 12. April. Die Deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen, kehren in den nächsten Wochen in die Heimat zurück. Die Pflicht der Dankbarkeit verlangt von den Dabeingebliebenen, daß sie die Männer, die für die deutsche Heimat gekämpft und gelitten haben, mit deutschem Dank und Gruß willkommen heißen.

Der Vaterländische Frauenverein bittet daher um Ueberweisung von Liebesgaben in jeder Form für die nach harten Leiden heimkehrenden Volksgenossen. Man wolle Geld- u. sonstige Spenden beim Vorstand des hiesigen Vaterl. Frauenvereins abliefern.

* Sadamar, 18. April. Der Ehefrau des Herrn Lehrers Holzapfel, Schwiegersohn des Herrn Privatiers August Zimmermann, wurde die traurige Mitteilung, daß ihr Ehemann auf dem Felde der Ehre den Heldentod erlitten habe. Ehre seinem Andenken.

* Sadamar, 19. April. Dem Musikleiter Oswald Schranke Sohn des Herrn Gerberetbesizers Ferd. nand Schranke bei einem Infanterie Regiment in Westen wurde für hervorragende Leistung vor dem Feinde mit dem eisernen Kreuze ausgezeichnet.

* Sadamar, 18. April. Dem Vicewachtmeister Menge und Unteroffizier Maichle beide in Nazaret (Orient) wurde für treue Pflichterfüllung seitens der türkischen Heeresleitung der Halbmond verliehen.

* Sadamar, 18. April. Herr Emil Siebert, bei einem Feld Art. Regiment im Westen, wurde zum Leutnant befördert.

* Sadamar, 20. April. Nach einlaufenden Nachrichten wird die 8. Kriegsanleihe Schatzungsweise 15 Milliarden übersteigen.

Limburg, 16. April. Dem Herrn Generalvikar, Domkapitular Dr. Matthias Höfler in Limburg wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

* Lang, nderbach, 18. April: Zur Zeit ist man hier mit dem Schürfen nach „Braunkohle“ beschäftigt. Eine Grossfirma hat das Unternehmen in die Hand genommen. In früheren Jahren wurde schon der Braunkohlenbergbau hier betrieben und kamen auch Kohlen zum Versand, Wahrscheinlich kam das Unternehmen wegen der großen Betriebs und Transportkosten zum Stillstand.

Leichte Anleit. z. Anbau,

Verarb. u. Beizen der

Tabakpflanze

1. Rauchtabak 70 Pf

Samen, Preise 1 M. Doppelpf. 1,50 M.

G. Weller Rörath (Rhld.)

An- und Abmeldesformulare für den Fremdenverkehr

zu haben in der Expedition dieses Blattes

War nix hab ich gege ihn — awer weil er glaubt er braucht nur zu winken un jed Mäddche lät ihm nachschauen, deswege kann ich ihn nit ausstehe. Ueberhaupt will ich mei Ruh gelosse hawe mit ihm.

Damit schloß die erzürnte Schöne, ohne noch ein weiteres Wort des Barbiers abzuwarten, zur Tür hinaus.

Der Schnuteseppe, der während des Gesprächs sein Rasiermesser abgezogen hatte und sich eben mit tänzelndem Schritte dem auf dem Stuhle harrenden Bauern näherte drehte sich um und sah dem Mädchen verblüfft nach. Dann schüttelte er den Kopf und meinte.

„No — do hab ich jo scheins efflig ins Lotwergedippche gegriffe. Ich hab gemaant Ihr wart soweit anig mit dem Quetschemischel wege dem Gretche un dem Fritz — das scheint awer noch gute Wege zu hawe.

So fein ewe die Rinn, klagte die Hausfrau, die sich in dem Sessel neben dem Ofen niederge lassen hatte; Mer darfs jo gut mit ihm im Sinn hawe wie mer will — sie hörn am nit. Sibts im ganze Ort ahn Vorsch, der se gut zu dem Gretche passe tät, wie des Brandhofers Fritz? Ganz gewiß nit. Awer grad weil sie den krieche kann, will sie ihn nit es is e ebich Welt heutzu-tag.

Jo, un des Schönste is erwiderte der Bar-

bier daß der Fritz grad so en Rastil is. Gestern Owend hawe ihn die Vorsch beim Ganphilipp a bische mit dem Gretche uffgezoge do hot er sich mit Händ un Füß degege gewehrt und hot gesagt er lät überhaupt noch nit aus Heirate denke. No — des hätt jo am End nix zu sage.

„Nix zu sage hätt, maanst Du Seppel. fuhr der Bauer auf. Des het jo zu sage. Der Vorsch soll nur nit glaawe, daß ich ihm des Mäddche an de Hals werfe will. Des wär jo noch schiner, wenn die Zeit glaawe lät, ich — —

„Dann halt doch nur still, sonst schneid ich Dich jo, sagte der Barbier beschwichtigend und zog die Nase des Bauern in die Höhe, um die darunter befindlichen kurzen Bartstoppeln wegzurastieren. „Wenn ich Dir sage, daß es nix zu sage hat, dann maan ich domit, daß die junge Zeit gar viel schwäze, wenn der Dag lang is. Was ich gesehe hab, des hab ich gesehe, der Schnuteseppe stellte sich aufrecht vor den Bauern hielt das Rasiermesser in die Höhe und fuhr den linken Zeigefinger erhebend, fort, un ich hab gesehe uff der letzte Kerb — da hot der Fritz des Gretche nit aus de Lage gelosse un des Gretche hot aach, wenns geglaabt hot, es lät niemand sehe, immer scheu noch dem Fritz hinübergeschickt. Domols, wie er zu de Soldate is, hot sie ihm des schönste Sträußch angesteckt des hätt sie doch nit getan, wenn sie sich gar nix aus ihm mache lät. Die zwaa kumme schon zusamme Matthes — do bin ich Dir gut und Verg (Bürge) desor — mer muß es ewe nur fein an-

pache.

Paß Dus emol fein an — Du host gut schwäze, erwiderte der Bauer mürrisch: Wenn ich gewußt hätt, daß die Partie so sieht, dann hätt, ich überhaupt dem Quetschemischel abgewinkt so aber hab ich gleich mit zwaa Händ zugegriffe wie er wege der Heiratsgeschichte kumme is — Du wäses jo, ich hab Dirs jo erzählt un sei Ruwis die alt Matschbas hot natürlich nix Schnellers zu tun gehabt, wies im ganzen Ort hermnzu-tragen, daß es mit ihm Fritz unserm Gretche richtig werd. Wenns der Gemeinbalzer (Gemeindebalzer) ausgeheßt hätt, es wäre nit schnelle uner die Zeit komme.

Kortsetzung folat

Katholische Kirche.

21. April. 1918.

Frühmesse 7,7 Uhr, Hospitalkirche 7,7 Uhr
Nonnenkirche 7,8 Uhr. Gymnasialgottesdienst
8 Uhr Hochamt 7,10 Uhr.

Nachmittags 2 Uhr Andacht.

Evangelische Kirche.

21. April. 1918

7,10 Uhr Gottesdienst in Sadamar,
2 Uhr Christenlehre in Sadamar.

Die Hühner werden an ihre Pflicht erinnert. In Belten an der Tegel — Krementer Bahn hat der Magistrat einen besondern Appell an die Orshühner gerichtet. Die neuen Eierkasten tragen die Aufschrift: „Die Hühner werden an ihre Pflicht erinnert.“

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Limburg.

Mit dem 1. April 1918 tritt für die Mitglieder unserer Kasse die obligatorische **Familienversicherung** gemäß § 205 der Reichsversicherungsordnung ins Leben. Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen der Kassenatzung über diese Versicherung bekannt gegeben (der vollständige Wortlaut der Bestimmungen ist in Druck und kann demnächst von den Beteiligten auf Verlangen bei uns kostenlos bezogen werden.)

§ 30a.

An die mit den Mitgliedern ständig in häuslicher Gemeinschaft und gemeinsamen Haushalt lebenden und nachweislich ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste unterhaltenen weder versicherungspflichtig noch freiwillig versicherten Familienmitglieder, und zwar

- a) Ehegatten, b) Kinder, einschließlich Stief- und Adoptivkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,
- c) Eltern und Schwiegereltern,
- d) Geschwister bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,
- e) die anstelle der Ehefrau den Haushalt führende Tochter, Schwester oder Schwägerin,

wird für die Dauer ihrer Krankheit, jedoch längstens für dreizehn Wochen gewährt.

1. Krankenpflege, bestehend in a) freier ärztlicher Behandlung durch Kassenärzte, b) Versorgung mit Arznei, c) kleineren Heilmitteln bis zum Höchstwerte von drei Mark.

Der Anspruch auf diese Leistungen erlischt zugleich mit dem Verluste der Mitgliedschaft des Familienhauptes und mit dem Aufhören der häuslichen Gemeinschaft.

2. Wochenhilfe an weder versicherungspflichtig noch freiwillig versicherte Ehefrau der Kassenmitglieder und zwar

- a) ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung im Betrage von 10 Mark,

- b) in Stillgeld in Höhe von 50 Pf. täglich einschließlich der Sonn- und Feiertage, solange sie nachweislich ihre Neugeborenen stillen und längstens bis zum Ablauf der achten Woche nach der Niederkunft.

- c) Sterbegeld beim Tode des weder versicherungspflichtig noch freiwillig versicherten Ehegatten oder des Kindes eines Kassenmitgliedes und zwar für den Ehegatten in Höhe der Hälfte, für ein Kind im Alter von 2 bis 15 Jahren in Höhe von einem Viertel und für ein Kind unter 2 Jahren in Höhe von einem Achtel des für das Mitglied in § 30 dieser Satzung festgesetzten Sterbegeldes.

§ 31 Absatz 3 und 4.

Der Anspruch auf die Mehrleistungen d. h. auch auf Familienhilfe entsteht erst nach einer Wartezeit von drei Monaten nach dem Beitritt.

§ 53 a.

Zusatzbeiträge.

Von den Mitgliedern mit Familienangehörigen werden Zusatzbeiträge erhoben. Diese werden auf 10 Pfennig für jeder Arbeitstag festgesetzt.*)

Diese Kassenmitglieder haben diese Zusatzbeiträge selbst zu den in § 48 bezeichneten Zahltagen einzuzahlen oder kostenlos einzusenden. **)

Hierzu bemerken wir noch Folgendes.

Alle Mitglieder, auf die § 30 a (siehe oben) zutrifft, unterstehen ohne weiteres der Familienversicherung und sind zur Entrichtung der Zusatzbeiträge verpflichtet. Die Zusatzbeiträge sind erstmalig bis spätestens zum 10. Mai 1918 von ihnen unaufgefordert zu zahlen.

Nicht rechtzeitig eingehende Zusatzbeiträge unterliegen der zwangsweisen Beitreibung wie die anderen Kassenbeiträge und sonstige öffentliche Abgaben (Steuern u. dergl.)

Die Zusatzbeiträge können auch nach Vereinbarung zwischen den Versicherten und Arbeitgebern von Letzteren zusammen mit den anderen Kassenbeiträgen allmonatlich entrichtet werden. Hastbar bleibt jedoch auch dann der Versicherte.

Will ein erkranktes Familienmitglied den Arzt in Anspruch nehmen so muß es diesem einen von der Kasse oder deren Zahlstelle auszuhandigenden Zuweisungsschein vorlegen, ohne diesen Schein kann es freie ärztliche Behandlung nicht beanspruchen. Zur Ausfertigung des Zuweisungsscheines ist der Kasse von dem Antragenden entweder das Quittungsbuch über die gezahlten Zusatzbeiträge oder ein vom Arbeitgeber ausgestellter auf den Namen des Familienhauptes lautender Krankenschein des Ausweis vorzulegen.

Jede weitere Auskunft wird an unseren Schaltern oder Zahlstellen gern erteilt.

Für Krankheiten, die vor dem 1. April 1918 bereits aufgetreten sind, gelten vorstehende Bestimmungen nicht.

Limburg, den 25. März 1918.

Der Vorstand.

Anmerkungen.

*) Der Zusatzbeitrag von 10 Pf. ist von jedem Kassenmitglied mit Familie ohne Rücksicht auf die Kopfzahl der Familie zu entrichten.

**) Der Anspruch auf Krankenpflege und Wochenhilfe erlischt, wenn 2 Monatsbeiträge rückständig sind.

Befohlen Sie Ihre Schuhe selbst?

(Von der Erf. Sohl. Ges. Berlin geprüft u. zum Handel zugelassen.)
Bei vorzüglicher Haltbarkeit liefere ich erstklassiges **Kernsohlleder** Ersta. Das Beste für nasses, kaltes Wetter. Ist vollständig wasserdicht, warm, elastisch wie Leder und läßt sich wie solches nageln, nähen und mit Eisenstacheln beschlagen. 1 St. 50 mal 20 cm groß - 3-4 Paar Sohlen und Absätze Mk. 12.50 portofrei. Bei Nichtgefallen Zurücknahme.
Heinrich Lange. Heidemau Dresden.

Um denjenigen Zeichnern auf die 8. Kriegsanleihe, die sofortige Lieferung von Stücken wünschen, entgegen zu kommen, sind bereit für den zu zeichnenden Betrag Stücke der 6. Kriegsanleihe sofort abzugeben. Diese Stücke sind mit Zinsscheinen per 2. Januar 1919 versehen, sodaß sich die Verzinsung genau wie bei der Zeichnung auf 8. Kriegsanleihe stellt. Die Bedingungen der 6. und 8. Kriegsanleihe sind gleich.

Die Stücke sind bei sämtlichen Landesbankstellen erhältlich und können auch durch alle Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse bezogen werden.

Der Betrag der auf diese Weise abgegebenen 6. Kriegsanleihe wird von uns auf die neue Kriegsanleihe für unsere Rechnung verzeichnet.

Direktion der Nass. Landesbank

Bingt

Dienstag (Werttag) entbehrliche getragene **Kleider** in die Mitleiderstelle zu Limburg.

Der Kreisanschuß.

Arbeitsbücher

zu haben in der Druckerei des Hadamarer Anzeigers
Wilhelm Hörter.

Trauer-Drucksachen

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist zu jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Am 20. April 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. G. 1300 3. 1. R. R. A. betreffend Bestandserhebung von Kautschuk, Gummi und Gärbanden erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Die reichhaltigste, interessanteste und gediegenste

Zeitschrift für jeden Kleinier-Züchter
ist und bleibt die vornehm illustrierte

Tier-Börse

BERLIN SO. 16 Cöpenicker Str. 71.

In der Tier-Börse finden Sie alles Wissenswerte über Geflügel, Hunde, Zinnoberfisch, Kanarienvögel, Meisen, Schafe, Monen, Aquarien, Gartenbau, Landwirtschaft usw. usw.

Erfolgsreiches Inserationsorgan, pro Zeile nur 20 Pf., bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Abonnementpreis: für Selbstabholer nur 75 Pf. frei Haus nur 90 Pf.

Verlangen Sie Probennummer gratis und franko.